

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz zur Neufassung des Bundesumzugskostengesetzes, zur
Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften, zur Rege-
lung personalvertretungsrechtlicher Amtszeiten sowie zur
Verbesserung der personellen Struktur in der Bundeszoll-
verwaltung

Punkt 14 der 624. Sitzung des Bundesrates am 9. November 1990

Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung
des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des
Grundgesetzes aus drei Gründen zu verlangen.

Die Empfehlungsdrucksache 737/1/90 wird daher wie folgt
ergänzt:

A.

Der Finanzausschuß ist den Empfehlungen Ziffer 2 und 4
beigetreten; es handelt sich somit um gemeinsame Empfeh-
lungen In und Fz.

Ausgeliefert am 06. NOV. 1990

- 2 -

B.

Nach Ziffer 4 wird folgende Ziffer 5 angefügt:

Fz

5. Zu Artikel 1 (§ 2 BUKG)

In Artikel 1 ist in § 2 Abs. 3 der Satz 2 zu streichen.

Begründung

Nach § 2 Abs. 3 Satz 2 wird die Umzugskostenvergütung nur bei einem Umzug innerhalb von fünf Jahren gewährt. Allein dieser Zeitraum ist sehr weitgehend. Der Umzug sollte weitgehend zeitnah zu der den Umzug begründeten Maßnahmen durchgeführt werden.

Die in Satz 2 des Gesetzesbeschlusses vorgesehene Verlängerung in Ausnahmefällen um weitere zwei auf sieben Jahre ist auch angesichts der derzeit schwierigen Situation auf dem Wohnungsmarkt mit dem Sinn und Zweck eines Umzugs und der Zusage der Umzugskostenvergütung nicht zu vereinbaren.